

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Karin Prien (CDU) vom 28.09.15

und Antwort des Senats

Betr.: Beschlagnahmung privater Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung in Einrichtungen

Die angemessene Unterbringung von Flüchtlingen ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die das ganze Land und damit selbstverständlich auch den Senat vor große Herausforderungen stellt. Aber der vor wenigen Tagen eingebrachte Entwurf eines „Gesetzes zur Flüchtlingsunterbringung in Einrichtungen“, mit dem der Senat sich das Recht genehmigt, private Grundstücke und Gebäude zur Flüchtlingsunterbringung gegen den Willen der Eigentümer zu beschlagnahmen, ist ein massiver Angriff in die grundgesetzlich geschützten Positionen des Einzelnen.

Dies ist nicht hinnehmbar. Vor allem versucht der Senat dabei bewusst die Öffentlichkeit über die Tragweite des Gesetzes zu täuschen.

So betont der Erste Bürgermeister zwar, dass es sich bei den sicherzustellenden Gebäuden beziehungsweise Grundstücken ausschließlich um Gewerbeimmobilien handeln soll, doch ist diese Beschränkung im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Lediglich in der Begründung findet sich ein Hinweis darauf. Damit hält sich der Senat ein Hintertürchen offen, auf privaten Wohnraum zuzugreifen.

Ebenso ist die zeitliche Begrenzung auf den 31. März 2017 in Anbetracht der selbst in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnten auch im kommenden Jahr stark steigenden Flüchtlingszahlen eine Farce. Die Situation wird sich insbesondere vor dem Hintergrund der auch für das Jahr 2016 auf hohem Niveau erwarteten Zugangszahlen in den kommenden 18 Monaten nicht so stark entspannen, dass die jetzt nach Ansicht des Senats dringend zu schaffende rechtliche Möglichkeit der Sicherstellung privater Immobilien dann obsolet wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Mit dem Gesetzesentwurf des Senats vom 22. September 2015 hat sich der Innenausschuss der Bürgerschaft am 29. September 2015 befasst, der Innenausschuss hat die weitere Beratung des Antrages vertagt. Zwischenzeitlich haben die Fraktionen von SPD und GRÜNEN einen weiteren Antrag mit einem gleichlautenden Gesetzesentwurf eingebracht (Drs. 21/1753). Die Bürgerschaft hat am 1. Oktober 2015 das Gesetz beschlossen. Das Gesetz ist am 3. Oktober 2015 in Kraft getreten (siehe HmbGVBl. Nummer 40, S. 245). Soweit nachfolgend auf den Gesetzesentwurf beziehungsweise das Gesetz Bezug genommen wird, beziehen sich diese Antworten gleichermaßen auf den Gesetzesentwurf vom 22. September 2015 wie auf das beschlossene Gesetz.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung von Grundstücken oder Gebäuden im privaten Eigentum bestehen nach der geltenden Rechtslage?*

Es wird aufgrund der Vorbemerkungen der Anfrage davon ausgegangen, dass sich die Frage auf eine Inanspruchnahme von Nichtstörern zur Gefahrenabwehr beschränkt.

Nachdem seit dem 3. Oktober 2015 geltenden Recht können Häuser oder Wohnungen im privaten Eigentum nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 14a SOG sichergestellt werden, wenn die Sicherstellung zur Einweisung von Obdachlosen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Eine danach zu treffende Entscheidung müsste jeweils im Einzelfall auf das auszuwählende Objekt und die von Obdachlosigkeit betroffenen Personen bezogen werden, die geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

2. *Wie begründet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, dass der Gesetzentwurf im eigentlichen Gesetzesteil, der die Eingriffsrechte der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt, keine Einschränkung auf Gewerbeimmobilien enthält, obwohl vonseiten des Senats behauptet wird, nur diese seien Gegenstand der geplanten Sicherstellung?*

Mit dem Gesetzesentwurf wird – wie sich der Gesetzesbegründung entnehmen lässt – die Möglichkeit geschaffen, auf große ungenutzte gewerbliche Objekte, insbesondere gewerbliche Hallen und ähnliche Gebäude, zugreifen zu können. Nur durch die Inanspruchnahme solcher Objekte, die in sehr kurzer Zeit für eine Unterbringung einer großen Zahl von Menschen hergerichtet werden können, kann der Gefahr der Obdachlosigkeit einer Vielzahl von Menschen zeitnah und effektiv begegnet werden. In den beschriebenen Objekten können sich gegebenenfalls auch (ebenfalls) ungenutzte Werks- beziehungsweise Hausmeisterwohnungen befinden. Um eine Sicherstellung nicht an dem Vorhandensein solcher (ungenutzter) Wohnungen scheitern zu lassen, ist auf der Tatbestandsebene keine Einschränkung auf Gewerbeimmobilien vorgesehen worden. Ungeachtet dessen ist die Sicherstellung einzelner Wohnungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit der großen Zahl von Flüchtlingen, die derzeit untergebracht werden müssen, nicht geeignet und scheidet deshalb aus.

3. *Soll eine Sicherstellung auch bei bestehenden Miet- oder Pachtverhältnissen mit tatsächlicher Nichtnutzung erfolgen können?*

Falls ja, wie soll sich dies nach Ansicht der zuständigen Behörden auf das zwischen Vermieter und Mieter bestehende Vertragsverhältnis auswirken?

Bestehende Miet- oder Pachtverträge können – wie sich der Gesetzesbegründung entnehmen lässt – einer Sicherstellung nicht entgegengehalten werden, wenn die darin vereinbarte Nutzung tatsächlich nicht ausgeübt wird oder nicht unmittelbar bevorsteht. Die Vorschrift regelt nicht, welche Auswirkungen die Sicherstellung auf ein bestehendes Miet- oder Pachtverhältnis hat. Dies ist eine rein zivilrechtliche Frage, die zwischen den Parteien des Miet- oder Pachtverhältnisses – unter Rückgriff auf die Regelungen im Miet- beziehungsweise Pachtvertrag beziehungsweise unter Rückgriff auf die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zu Miet- beziehungsweise Pachtverträgen – zu klären ist.

4. *Welche Möglichkeiten sind vorgesehen, um die sichergestellten Immobilien dem Eigentümer wieder zur Nutzung zu überlassen?*

Das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung von Flüchtlingen regelt in § 14 a Absatz 1 Satz 5 SOG, dass eine Sicherstellung nur so lange aufrechterhalten bleiben darf, wie dies für den Sicherstellungszweck erforderlich ist. Daher ist die Sicherstellung bei Wegfall des Sicherstellungszwecks aufzuheben. Dies geschieht durch Bescheid der zuständigen Behörde. Dies gilt auch für den Fall des gesetzlichen Zeitablaufs der Sicherstellung nach § 3 des Gesetzes.

5. *Wer trägt die Kosten für den Rückbau baulicher Maßnahmen im Zuge der Flüchtlingsunterbringung nach deren Beendigung?*

Die Kosten für den Rückbau baulicher Maßnahmen trägt grundsätzlich die Behörde, welche die Sicherstellung anordnet, soweit nicht im jeweiligen Einzelfall mit dem Eigentümer gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

6. *Wie erfolgt die Berechnung der auf Antrag zu gewährenden Entschädigung?*
- a. *Liegt die Festsetzung der Höhe im Ermessen der Behörde oder wird sie durch ein Gutachten bestimmt?*

Es erfolgt eine Wertermittlung durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) oder einen Gutachter. Auf dieser Grundlage werden mit den zu entschädigenden Grundeigentümern Verhandlungen geführt. Dabei fließen alle bewertungsrelevanten Daten ein.

- b. *Aus welchem Grund wurde nicht auf die ortsübliche Vergleichsmiete abgestellt?*

Konkrete Wertgutachten für einzelne Objekte haben im Gegensatz zu Vergleichsmietwerten eine höhere Validität und berücksichtigen individuelle Gegebenheiten.

- c. *Welche Rechtsschutzmöglichkeiten werden dem Eigentümer gegen die Festsetzung einer entsprechenden Entschädigungssumme zustehen?*

Der Senat erteilt im Rahmen Parlamentarischer Anfragen grundsätzlich keine generellen Rechtsauskünfte.

7. *Wie viele Immobilien kommen für die geplante Sicherstellung in Betracht und wie groß sind jeweils ihre Nutzflächen?*

Die zuständigen Behörden haben bislang keine Zahlen erhoben, wie viele und welche Objekte für eine Sicherstellung nach dem am 3. Oktober 2015 in Kraft getretenen Gesetz in Betracht kommen. Dem Projekt Kapazitätsaufbau (KA) sind zurzeit keine konkreten privaten Flächen oder Gebäude bekannt, die ungenutzt sind und für eine Unterbringung geeignet wären, jedoch vom Eigentümer nicht angeboten werden.

8. *In wie vielen Fällen hat die zuständige Behörde bereits erfolglose Verhandlungen zur Bereitstellung einer Immobilie zur Unterbringung von Flüchtlingen durchgeführt? Woran sind die Verhandlungen jeweils gescheitert?*

Da die betreffenden Eigentümer bereits auf Ansprache durch die vom Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) beauftragten Makler eine Verwendung ihrer Immobilie für Unterbringungszwecke abgelehnt haben, kommt es in der Regel gar nicht zu Verhandlungen.

9. *Wie viele Immobilien im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der öffentlichen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt ist und einschließlich der Anstalten öffentlichen Rechts sowie der städtischen Wohnungsbau-gesellschaften stehen aktuell leer und seit wann stehen diese jeweils leer? Bitte nach jeweiliger Immobilie getrennt unter Angabe des Bezirks, der Fläche und der vorherigen Nutzung angeben.*

Zur systematischen Ermittlung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Daten hätten mehr als tausend Einzelvorgängen ausgewertet werden müssen. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen werden Daten statistisch nicht erfasst.

Soweit die Behörden, Bezirke oder Unternehmen verfügbare Daten zu dieser Frage mitgeteilt haben, ergeben sich diese aus nachfolgenden Darstellungen. Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, konkrete Leerstände und Details zu Leerstandsobjekten zu benennen.

BASFI:

Öffentliches Unternehmen	Bezirk	Anzahl	Größe in m²
Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH	Hamburg-Nord	1	65,24
	Wandsbek	2	2.019,91

BWVI:

Die Unternehmen Hamburg Messe und Congress GmbH, Hamburger Hochbahn AG, Hamburg Port Authority AöR sowie Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG sind der anliegenden Aufstellung zu entnehmen (siehe Anlage).

SAGA:

Zum Stand 29. September 2015 waren 1.181 Wohnungen beziehungsweise Gewerberäume bei SAGA GWG aufgrund von Wohnungsübergängen nicht genutzt. Dies resultiert ganz überwiegend aus umfänglichen Modernisierungen und Abbruch-Neubau-Projekten. Eine Zwischenunterbringung von Flüchtlingen würde hier zu einer Verschiebung von Baubeginnen und damit zulasten des Neubauprogrammes von SAGA GWG gehen. Im Übrigen prüft SAGA GWG jeweils einzelfallbezogen, ob Zwischennutzungen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen systemischer Lösungen infrage kommen.

BSW und BUE:

BUE-Unternehmen

Bezirk	Anzahl	Größe in m²
Hamburg-Nord	2	1.400
Bergedorf	1	170

BSW-Unternehmen

Bezirk	Anzahl	Größe in m²
Hamburg-Mitte	3	15.415

JB:

Mit Ausnahme von drei Immobilien befinden sich alle Immobilien in unmittelbarer Nähe der Außenmauern der JVA Fuhlsbüttel beziehungsweise der Untersuchungsanstalt und stehen daher für eine freie Vermietung nicht zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich die nachstehend genannten Immobilien ganz überwiegend in einem renovierungsbedürftigen Zustand.

Bezirk	Anzahl	Größe in m²
Hamburg-Mitte	2	199,25
Hamburg-Nord	17	2.237,15

Die Liegenschaften sind zum einen aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt belegbar und befinden sich zum anderen ganz überwiegend in stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Übrige Behörden:

Aus den Bereichen der übrigen Fachbehörden sind keine Immobilien im Sinne der Frage benannt worden.

Bezirke:

Gesamtflächen in den Bezirken ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung.

Bezirk	Anzahl	Größe in m²
Hamburg-Mitte	34	29.434,29
Altona	22	12.256,15
Eimsbüttel	6	7.707,34
Hamburg-Nord	17	41.215,49

Bezirk	Anzahl	Größe in m²
Wandsbek	13	9.862,71
Bergedorf	1	1.596
Harburg	14	11.145,68

10. *Wie viele der leer stehenden öffentlichen Immobilien mit welcher Kapazität werden zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt und wie viele sind in der Prüfung für eine zukünftige Nutzung?*

Vorangestellt wird, dass auch Gewerbeimmobilien „private Immobilien“ sind, sodass diese von der Anfrage als umfasst angesehen werden und sie sich nicht allein auf private Wohnungen bezieht. Die Antwort bezieht angesichts der Zielrichtung des Senats, keine privaten Wohnungen sicherzustellen, nur „öffentlichen Immobilien“ ein.

BIS:

Folgende Immobilien aus öffentlicher Hand standen vor der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung leer beziehungsweise teilweise leer:

Standort	Kapazität	Davon im Gebäude
Grellkamp 40 (ehemalige Schule)	ca. 800 (nach Aufstockung)	ca. 360 (nach Aufstockung)
Karl-Arnold-Ring 11 (ehemalige Schule)	ca. 430	ca. 285
Harburger Poststraße 1 (ehemaliges Postgebäude)	ca. 770	ca. 200

Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, zu einzelnen Prüfungsschritten Auskunft zu erteilen, sofern es sich um ergebnisoffene Prüfungen handelt.

BASFI:

Folgende öffentliche Immobilien werden zur Unterbringung von Flüchtlingen (und von Wohnungslosen) genutzt:

Standort	Art	Unterbringungskapazität
Altona		
Notkestraße	örU	100
Kroonhorst	örU	267
August-Kirch-Str.	örU	288
Holmbrook	örU	208
Sieversstücken 3	örU	300
Holstenkamp	örU	156
Borselstr.	örU	8
Bergedorf		
Achterdwars	örU	178
Ladenbeker Furtweg	örU	160
Brookkehre	örU	436
Curslacker Neuer Deich I	örU	580
Curslacker Neuer Deich II	örU	360
Sandwisch	örU	100
Weidenbaumsweg	örU	250
Friedrich-Frank-Bogen	örU	200
Eimsbüttel		
Bornmoor	örU	186
Wegenkamp	örU	75
Lokstedter Höhe	örU	132
Pinneberger Straße	örU	156
Holsteiner Chaussee	örU	260
Niendorf Markt	örU	112
Hornackerredder	örU	22
Harburg		
Wetternstraße	örU	206

Standort	Art	Unterbringungskapazität
Lewenwerder	örU	110
Lewenwerder II	örU	198
Kanalplatz (Liegeplatz Transit)	örU	216
Hamburg-Mitte		
Helmuth-Hübener-Haus	örU	96
Billbrook	örU	600
Spliedtring	örU	130
Georg-Wilhelm-Straße	örU	126
Mattkamp	örU	400
An der Hafensbahn	örU	330
Billbrookdeich	örU	124
Hinrichsenstraße	örU	157
Am Veringhof (Sanitätsstraße)	örU	132
Weddestraße	örU	120
Hamburg-Nord		
Hornkamp	örU	83
Langenhorner Chaussee	örU	80
Freiligrathstraße	örU	196
Borsteler Chaussee	örU	94
Eschenweg	örU	304
Tessenowweg	örU	428
Dakarweg 1	örU	244
Alsterberg	örU	260
Jugendpark Langenhorn	örU	155
Erdkampsweg 156	örU	64
Kiwittsmoor	örU	590
Wandsbek		
Bargteheide Straße	örU	148
Großloherring	örU	142
Waldweg	örU	168
Steilshooper Allee	örU	231
Poppenbütteler Weg	örU	312
Litzowstraße 30	örU	110
Bahngärten	örU	120
Rahlstedter Str. 8	örU	130
August-Krogmann-Str. 98	örU	346
Flughafenstraße	örU	200

Folgende öffentliche Immobilien befinden sich in Planung oder im Aufbau für Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen:

Standort	Art	Unterbringungskapazität
Altona		
Alsenstraße	örU	80
August-Kirch-Straße (Erweiterung)	örU	offen
Notkestraße	örU	650
Björnsonweg	örU	192
Blomkamp, Graf Baudissin Kaserne	örU	130
Holmbrook	örU	130
Paul-Ehrlich-Straße	ZEA	600
Sieversstücken II	örU	444
Bergedorf		
Brookkehre I	örU	58
Weidenbaumsweg	örU	250

Standort	Art	Unterbringungskapazität
P&R Parkplatz Mittlerer Landweg	örU	140
Auf dem Sülzbrack	örU	offen
Eimsbüttel		
Sophienterrasse	örU	190
Niendorf-Markt, Paul-Sorge-Straße	örU	112
Flagentwiet	ZEA	800
Vogt-Kölln-Straße	ZEA	500
Harburg		
Am Radeland	örU	168
Cuxhavener Straße	örU	196
Am Aschenland	örU	458
Geutensweg	ZEA	740
Quartier Am Aschenland	örU	ca. 3.000
Hamburg-Mitte		
Normannenweg	ZEA	ca. 280
Friesenstraße	örU	ca. 600
Weddestraße (Erweiterung)	örU	196
Reiherdamm-Kaserne	örU	80
Schlenzigstraße	örU	380
Hamburg-Nord		
Krausestraße/Dehnhaiide	örU	offen
Heselstücken	ZEA	250
Freiligrathstraße	örU	200
Jugendparkweg	örU	190
Grellkamp	ZEA	280
Kiwittsmoor (Park & Ride-Platz)	örU	600
Am Anzuchtgarten (Friedhof Ohlsdorf)	örU	bis zu 700
Wandsbek		
Volksdorfer Grenzweg	örU	170
Rodenbeker Straße	örU	bis zu 364
Meilerstraße	örU	348
Fiersberg	ZEA	950
Poppenbütteler Berg/Ohlendieck	örU	bis zu 500
Grunewaldstraße	örU	528
Walddörferstraße	örU	rd. 350

Bei den genannten Einrichtungen handelt es sich um alle Unterbringungseinrichtungen, die sich auf Grundstücken oder in Gebäuden befinden, die – im Sinne der Frage 9. – im Eigentum oder Verfügungsbefugnis der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Nicht alle Flächen und Gebäude waren vor der Aufnahme der jetzigen Nutzung ungenutzt im Sinne eines „Leerstandes“, insbesondere Flächen waren zum Teil für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke verpachtet. Einige Gebäude werden seit Jahrzehnten für den Zweck der öffentlichen Unterbringung genutzt. Bei den in den letzten Jahren neu in Nutzung genommen Gebäuden handelt es sich aber in der Regel um solche, deren vorherige Nutzung geendet hatte; darunter auch solche, die von der Freien und Hansestadt Hamburg für die Verwendung als Unterkunftseinrichtung angekauft wurden.

Weitere öffentliche Immobilien befinden sich in Prüfung hinsichtlich der Eignung als Unterbringungsstandorte. Der Senat sieht in ständiger Praxis davon ab, zu einzelnen Prüfungsschritten Auskunft zu erteilen, sofern es sich um ergebnisoffene Prüfungen handelt.

11. Warum werden einige der öffentlichen Immobilien nicht zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt?

Öffentliche Immobilien werden – sofern sie von den Verfügungsberechtigten hierfür angeboten werden – grundsätzlich darauf geprüft, ob sie für eine Unterbringung infrage kommen und auch entsprechend genutzt. Grundsätzlich kommt nur die Nutzung leer stehender öffentlicher Immobilien in Betracht. Diese Immobilien können jedoch aus verschiedensten Gründen für eine Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung nicht geeignet sein. Praxisrelevant sind vor allem Gründe wie zu geringe Objektgröße, erheblicher Sanierungs- und Herrichtungsaufwand, fehlender Brandschutz, Lage im Hafengebiet oder Störfallkreis, unmittelbar bevorstehender Abriss oder unmittelbar bevorstehende andere Nutzung.

12. Auf Basis welcher Annahmen gehen der Senat oder die zuständige Behörde zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass bereits in 18 Monaten, also zum 31. März 2017, die Situation sich so entspannt hat, dass keine Sicherstellung mehr erforderlich ist, um die bestehende und weiter drohende massenhafte Obdachlosigkeit zu verhindern?

Durch die Befristung bis zum 31. März 2017 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschrift des § 14a SOG keine dauerhafte polizeirechtliche Eingriffsmöglichkeit sein soll. Im Übrigen liegen belastbare Prognosen zur weiteren Entwicklung derzeit nicht vor.

Anlage

Unternehmen	Bezirk	Fläche (in m²)	vorherige Nutzung	Leerstand seit (Datum)	Begründung
Hamburg Messe und Congress GmbH	Hamburg-Mitte	rd. 60	Werkdienstwohnung	01.07.1999	Zustand stark sanierungsbedürftig
	Hamburg-Mitte	rd. 60	Werkdienstwohnung	01.01.2015	Zustand stark sanierungsbedürftig
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG	Bergedorf	ca. 77	Wohnnutzung	Ende 2011	schlechter baulicher Zustand
Hamburger Hochbahn AG	Wandsbek	80 qm	Unterkunft	1. Quartal 2014	Sanierung erforderlich
	Wandsbek Nord	74 qm	Unterkunft	August 2015	Sanierung erforderlich
	Nord	67 qm	Unterkunft	August 2015	Sanierung erforderlich
	Eimsbüttel	84 qm	Unterkunft	Mai 2015	Sanierung erforderlich
		89 qm	Unterkunft	2012	Wohnungen durch BASFI abgelehnt, Lärm
Hamburg Port Authority AöR	Mitte	ca. 560	Baubüro HPA für CTS / CC3, 1 Raum Bodenlager HPA, Lagerung von Baumaterialien	Mai 15	Abriß
	Mitte	ca. 780	Sägerei / Schildertrupp / Sozialraum / Elektrikerwerkstatt Hafentechnik HPA	Jun 15	Betriebsgelände mit Sicherheitsauflagen
	Mitte	ca. 680	ehem. Holzlager Hafentechnik HPA	Jun 15	Betriebsgelände mit Sicherheitsauflagen
	Mitte	ca. 740 (Geb. 7) ca. 2440 (Geb. 8) ca. 560 (Geb. 9)	ehem. Sanitätterraum, ehem. Heizzentrale, ehem. Büros zentraler Einkauf, Konservierer Hafentechnik HPA	Aug 2014 / Jun 2015	Betriebsgelände mit Sicherheitsauflagen
	Mitte	ca. 295	Ausbildungswerkstatt- und Büronutzung Hafentechnik / Bauwerksprüfung HPA	Jun 15	Betriebsgelände mit Sicherheitsauflagen
	Mitte	ca. 160	Montagehalle ehem. Eigentümer	2011	Abriß
	Mitte	ca. 150	Montagehalle ehem. Eigentümer	2011	Abriß
	Mitte	ca. 180	Lagerhalle ehem. Eigentümer	2011	Abriß
	Mitte	ca. 180	Lagerhalle ehem. Eigentümer	2011	Abriß
	Mitte	ca. 2400	gewerbliche Büronutzung	Jul 13	Revitalisierung erforderlich, Brandschutz, Keinerlei Medienversorgung (Sanitär, Heizung, Elektro)
	Mitte	10.093	gewerbliche Nutzung / Büro	Mai 14	keine Wasserversorgung, schlechte Isolierung